

zen. Gerade euch, die ihr schwach seid, bitten wir, zu einer *Kraftquelle für die Kirche und für die Menschheit zu werden*. Möge in dem schrecklichen Kampf zwischen den Kräften des Guten und des Bösen, der sich vor uns in der heutigen Welt abspielt, euer Leiden in Einheit mit dem Kreuze Christi siegen!

<sup>1</sup> Kol 1, 24. <sup>2</sup> Ebd. <sup>3</sup> Röm 8, 22. <sup>4</sup> Vgl. Nr. 14; 18; 21: AAS 71 (1979) 284 f.; 304; 320; 323. <sup>5</sup> Wie Hiskija sie durchlitt (vgl. Jes 38, 1–3). <sup>6</sup> Wie Hagar ihn befürchtete (vgl. Gen 15–16), wie Jakob ihn in Gedanken sah (vgl. Gen 37, 33–35), wie David ihn erleben mußte (vgl. 2 Sam 19, 1). <sup>7</sup> Wie Hanna, die Frau des Tobit, ihn befürchtete (vgl. Tob 10, 1–7); vgl. auch Jer 6, 26; Am 8, 10; Sach 12, 10. <sup>8</sup> Das war die Prüfung des Abram (vgl. Gen 15, 2), der Rahel (vgl. Gen 30, 1) oder der Hanna, der Mutter des Samuel (vgl. 1 Sam 1, 6–10). <sup>9</sup> So die Klage der Verbannten in Babylon (vgl. Ps 137). <sup>10</sup> Wie sie zum Beispiel der Psalmist (vgl. Ps 22, 17–21) oder Jeremia (vgl. Jer 18, 18) ertragen mußten. <sup>11</sup> Dies war eine der Prüfungen des Ijob (vgl. Ijob 19, 18; 30, 1, 9), einiger Psalmisten (vgl. Ps 22, 7–9; 42, 11; 44, 16–17), des Jeremia (vgl. Jer 20, 7), des leidenden Gottesknechtes (vgl. Jes 53, 3). <sup>12</sup> Dies war ein weiteres Leiden für einige Psalmisten (Ps 22, 2–3; 31, 13; 38, 12; 88, 9, 19), für Jeremia (vgl. Jer 20, 7), für den leidenden Gottesknecht (vgl. Jes 53, 3). <sup>13</sup> So beim Psalmisten (vgl. Ps 51, 5), bei den Zeugen der Leiden des Gottesknechtes (vgl. Jes 53, 3–6), beim Propheten Sacharja (vgl. Sach 12, 10). <sup>14</sup> Dies empfanden sehr heftig der Psalmist (vgl. Ps 73, 3–14) und Kohelet (vgl. Koh 4, 1–3). <sup>15</sup> Das war ein Leid für Ijob (vgl. Ijob 19, 19), für einige Psalmisten (vgl. Ps 41, 10; 55, 13–15), für Jeremia (vgl. Jer 20, 10); und Jesus Sirach meditierte darüber (vgl. Sir 37, 1–6). <sup>16</sup> Außer zahlreichen Stellen in den Klageliedern des Jeremia vgl. die Klagen der Psalmisten (vgl. 44, 10–17; 77, 3–11; 79, 11; 89, 51) oder der Propheten (vgl. Jes 22, 4; Jer 4, 8; 13, 17; 14, 17–18; Ez 9, 8; 21, 11–12); vgl. auch die Gebete des Asarja (vgl. Dan 3, 31–40) und des Daniel (vgl. Dan 9, 16–19). <sup>17</sup> Zum Beispiel Jes 38, 13; Jer 23, 9; Ps 31, 10–11; 42, 10–11. <sup>18</sup> Zum Beispiel Ps 73, 21; Ijob 16, 13; Klg 3, 13. <sup>19</sup> Zum Bei-

spiel Klg 2, 11. <sup>20</sup> Zum Beispiel Jes 16, 11; Jer 4, 19; Ijob 30, 27; Klg 1, 20. <sup>21</sup> Zum Beispiel 1 Sam 1, 8; Jer 4, 19; 8, 18; Klg 1, 20–22; Ps 38, 9, 11. <sup>22</sup> In diesem Zusammenhang muß man bedenken, daß die hebräische Wurzel r<sup>3</sup> alles bezeichnet, was übel ist, im Gegensatz zu allem, was gut (töb) ist, ohne dabei einen körperlichen, seelischen oder moralischen Sinn zu unterscheiden. Sie findet sich in der substantivischen Form ra' und rā'a, die unterschiedslos das Übel in sich, die schlechte Handlung selbst oder den, der sie vollbringt, bezeichnet. An verbalen Formen finden sich außer der einfachen Form (qal), die in verschiedener Weise das „übel sein“ ausdrückt, die reflex-passive Form (niph'al) „ein Übel erleiden“, „vom Übel getroffen sein“ und die kausative Form (hiphil) „Übles tun“, „jemandem Übles zufügen“. Weil im Hebräischen eine wirkliche Entsprechung zum griechischen Wort πάσχω = „ich leide“ fehlt, kommt dieses Wort auch nur selten in der Septuaginta vor. <sup>23</sup> Dan 3, 27 f.; vgl. Ps 19, 10; 36, 7; 48, 12; 51, 6; 99, 4; 119, 75; Mal 3, 16–21; Mt 20, 16; Mk 17, 34; Joh 5, 30; Röm 2, 2. <sup>24</sup> Ijob 4, 8. <sup>25</sup> Ijob 1, 9–11. <sup>26</sup> 2 Mak 6, 12. <sup>27</sup> Joh 3, 16. <sup>28</sup> Ijob 19, 25–26. <sup>29</sup> Joh 1, 29. <sup>30</sup> Gen 3, 19. <sup>31</sup> Joh 3, 16. <sup>32</sup> Apg 10, 38. <sup>33</sup> Vgl. Mt 5, 3–11. <sup>34</sup> Vgl. Lk 6, 21. <sup>35</sup> Mk 10, 33–34. <sup>36</sup> Vgl. Mt 16, 23. <sup>37</sup> Mt 26, 52, 54. <sup>38</sup> Joh 18, 11. <sup>39</sup> Joh 3, 16. <sup>40</sup> Gal 2, 20. <sup>41</sup> Jes 53, 2–6. <sup>42</sup> Joh 1, 29. <sup>43</sup> Jes 53, 7–9. <sup>44</sup> Vgl. 1 Kor 1, 18. <sup>45</sup> Mt 26, 39. <sup>46</sup> Mt 26, 42. <sup>47</sup> Ps 22, 2. <sup>48</sup> Jes 53, 6. <sup>49</sup> 2 Kor 5, 21. <sup>50</sup> Joh 19, 30. <sup>51</sup> Jes 53, 10. <sup>52</sup> Vgl. Job 7, 37–38. <sup>53</sup> Jes 53, 10–12. <sup>54</sup> Ijob 19, 25. <sup>55</sup> 1 Petr 1, 18–19. <sup>56</sup> Gal 1, 4. <sup>57</sup> 1 Kor 6, 20. <sup>58</sup> 2 Kor 4, 8–11, 14. <sup>59</sup> 2 Kor 1, 5. <sup>60</sup> 2 Thess 3, 5. <sup>61</sup> Röm 12, 1. <sup>62</sup> Gal 2, 19–20. <sup>63</sup> Gal 6, 14. <sup>64</sup> Phil 3, 10, 11. <sup>65</sup> Apg 14, 22. <sup>66</sup> 2 Thess 1, 4–5. <sup>67</sup> Röm 8, 17–18. <sup>68</sup> 2 Kor 4, 17–18. <sup>69</sup> 1 Petr 4, 13. <sup>70</sup> Lk 23, 34. <sup>71</sup> Mt 10, 28. <sup>72</sup> 2 Kor 12, 9. <sup>73</sup> 2 Tim 1, 12. <sup>74</sup> Phil 4, 13. <sup>75</sup> 1 Petr 4, 16. <sup>76</sup> Röm 5, 3–5. <sup>77</sup> Vgl. Mk 8, 35; Lk 9, 24; Joh 12, 25. <sup>78</sup> Kol 1, 24. <sup>79</sup> 1 Kor 6, 15. <sup>80</sup> Joh 3, 16. <sup>81</sup> Lk 9, 23. <sup>82</sup> Vgl. Lk 9, 23. <sup>83</sup> Vgl. Mt 7, 13–14. <sup>84</sup> Lk 21, 12–19. <sup>85</sup> Joh 15, 18–21. <sup>86</sup> Joh 16, 33. <sup>87</sup> 2 Tim 3, 12. <sup>88</sup> Kol 1, 24. <sup>89</sup> Vgl. Eph 6, 12. <sup>90</sup> Lk 10, 29. <sup>91</sup> Lk 10, 33–34. <sup>92</sup> II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ 24. <sup>93</sup> Lk 4, 18–19; vgl. Jes 61, 1–2. <sup>94</sup> Apg 10, 38. <sup>95</sup> Mt 25, 34–36. <sup>96</sup> Mt 25, 40. <sup>97</sup> Mt 25, 45. <sup>98</sup> 1 Petr 4, 13. <sup>99</sup> Kol 1, 24. <sup>100</sup> II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ 22. <sup>101</sup> Ebd. <sup>102</sup> Vgl. Joh 17, 11, 21–22. <sup>103</sup> Vgl. Joh 19, 25.

## Rahmenrecht oder Einheitsgesetz?

### Der neue Codex beginnt sich auszuwirken

Vor etwas mehr als einem Jahr promulgierte Johannes Paul II. den neuen Codex Iuris Canonici und gab ihm in der Apostolischen Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ den Wunsch mit auf den Weg, er möge ein wirksames Instrument sein, „mit dessen Hilfe die Kirche sich selbst entsprechend dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils vervollkommen kann und sich als immer geeigneter für die Erfüllung ihres Heilauftrags in dieser Welt erweist“.

In den ersten Wertungen und Gesamtbeurteilungen des neuen Gesetzbuches der Lateinischen Kirche mit seinen 1752 Kanones *mischten* sich in unterschiedlichen Dosierungen *Lob und Kritik*, sowohl in bezug auf die Systematik des CIC als auch auf seinen „Geist“ bzw. dessen Verhältnis zu den Vorgaben des Konzils und den von der Bischofssynode 1967 gutgeheißenen Richtlinien für die Reform des Kirchenrechts. Lenkten die einen den Blick stärker auf Fortschritte gegenüber dem bisherigen Recht und auf die Rezeption der nachkonziliaren Entwicklung durch den CIC, so hoben andere eher auf Defizite und problematische Formulierungen des neuen Codex ab.

Inzwischen ist das neue Gesetzbuch am 27. November 1983 in Kraft getreten. Damit ist zugleich der *Prozeß seiner Rezeption und Anwendung* angelaufen, ohne daß eine

breitere kirchliche Öffentlichkeit groß Notiz davon nimmt. Der Rezeptionsprozeß spielt sich auf verschiedenen Ebenen ab: Die Kanonisten haben mit großem Fleiß und teilweise erstaunlicher Geschwindigkeit Kommentare und Handreichungen zum ganzen Codex oder zu wichtigen Teilgebieten erarbeitet. Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter und Theologiestudenten beginnen sich mit dem neuen Recht vertraut zu machen.

### Hausaufgaben für die Bischofskonferenzen

Vor allem sind die *Bischofskonferenzen* mit der notwendigen Anpassung teilkirchlicher Rechtsvorschriften an den CIC bzw. mit der Ausfüllung der zahlreichen Rahmenbestimmungen beschäftigt. Der CIC bestimmt ja in c. 6, daß alle universalkirchlichen und teilkirchlichen Gesetze, die im Widerspruch zum neuen Recht stehen, mit seinem Inkrafttreten aufgehoben werden. Für die Anpassung des teilkirchlichen Rechts an den CIC wurde den Bischofskonferenzen in einem Brief von Kardinalstaatssekretär *Agostino Casaroli* eine Frist bis Ende dieses Jahres eingeräumt.

Die *Ausgangslage* für die einzelnen Bischofskonferenzen



ist dabei unterschiedlich. Es hängt nicht zuletzt vom Stand der nachkonziliaren Rechtsentwicklung und von der Eigenart der Strukturen in den jeweiligen Ortskirchen ab, ob und in welchem Umfang sich bei der Anpassung des CIC Probleme ergeben.

Wenig Schwierigkeiten scheint der Codex der *Italienischen Bischofskonferenz* bereitet zu haben. Sie erließ schon nach einer dem CIC gewidmeten Sondervollversammlung im vergangenen September 16 Regelungen für ihren Bereich, die von der vatikanischen Bischofskongregation gutgeheißen wurden und am 24. Januar dieses Jahres in Kraft getreten sind. Die Bischöfe legen darin unter anderem das Firmalter und das Mindestalter für die kirchliche Trauung fest (auf 12 bzw. 18 Jahre) und erlauben die Ernennung von Pfarrern auf Zeit gemäß c. 522. Sie nehmen die von c. 1421 eröffnete Möglichkeit in Anspruch, auch Laien zu kirchlichen Richtern bestellen zu können und bestimmen als Konkretisierung von c. 284 über die Priesterkleidung, daß Priester in der Öffentlichkeit Talar oder „Clergyman“ zu tragen haben.

Auch die *französischen* Bischöfe befaßten sich auf ihrer Vollversammlung im vergangenen Herbst (vgl. HK, Dezember 1983, S. 582) mit dem neuen kirchlichen Gesetzbuch. Besprochen wurden dabei die Frage des Firmalters, die Fast- und Abstinenzbestimmungen, bei denen die Bischofskonferenzen nach c. 1253 einen Spielraum für die konkrete Normierung haben, die Möglichkeit, Pfarrer auf Zeit zu ernennen und das vom CIC in c. 502 als obligatorisches Beratungsorgan für den Bischof vorgesehene „Collegium consultorum“. In Sachen Firmalter wurde auch schon eine Entscheidung getroffen: Entsprechend der bisherigen französischen Praxis soll der einzelne Bischof auch weiterhin die Möglichkeit haben, ein späteres Firmalter als das vom CIC subsidiär vorgesehene („circa aetatem discretionis“, c. 891) festzusetzen.

Die *Österreichische Bischofskonferenz* hat unlängst 24 Dekrete zum neuen CIC veröffentlicht (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1, 25.1.84). Sie betreffen u. a. das Eherecht (konfessionsverschiedene Ehen), das Benefizialrecht, das Firmalter (Mindestalter 12 Jahre), Modalitäten der Pfarreibesetzung, den Status der Ständigen Diakone, die Bestellung von Laienrichtern und die Priesterkleidung (die Bischöfe stellen fest, ihre bisherigen Vorschriften zur Priesterkleidung seien im Sinn des CIC). Im Dekret zur Laienpredigt beläßt es die Bischofskonferenz bei dem Verweis auf ihre Richtlinien von 1971. Dort hieß es in Nr. 7, „normalerweise“ sei die Laienpredigt in der Eucharistiefeier nicht gestattet.

In der *Schweiz* ist eine von den Bischöfen eingesetzte Kommission noch dabei, Empfehlungen für die von der Bischofskonferenz zu erlassenden Normen zu erarbeiten. Dabei sind vor allem in zwei Bereichen spezielle Schwierigkeiten bei der Anpassung des CIC zu erwarten. So müssen die Schweizer Bischöfe gemäß c. 242 jetzt eine „Ratio nationalis“ für die Priesterausbildung ausarbeiten und von Rom approbieren lassen. Damit stellt sich die Frage nach der Zukunft des (deutsch)schweizerischen

Modells des „integrierten Seminars“ für Priesteramtskandidaten und Laientheologen. Zu den internen Auseinandersetzungen in der Schweiz, wie sie der Vorstoß des Churer Bischofs *Johannes Vonderach* ausgelöst hat (vgl. HK, Februar 1984, S. 54), treten die detaillierten Bestimmungen des CIC über die Priesterausbildung, in denen sich ein „integriertes Seminar“ schwerlich unterbringen läßt. Probleme ergeben sich für die Schweizer Kirche auch in der Frage der *sakramentalen Generalabsolution*: Schließlich besteht eine deutliche Spannung zwischen den restriktiven Bestimmungen des CIC für die Erteilung der Generalabsolution (c. 961) und den seit 1974 gültigen Weisungen der Schweizer Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis, die eine weitergehende Handhabung der Generalabsolution ermöglicht haben.

### Anpassungsprobleme in der deutschen Kirche

In der Bundesrepublik hat die bei der Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz (vgl. HK, November 1983, S. 494–496) eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz von Erzbischof *Johannes Dyba* (Fulda), welche die aufgrund des CIC notwendigen Anpassungen und Veränderungen für die deutschen Diözesen vorbereiten soll, ihre Arbeit inzwischen aufgenommen. Man kann davon ausgehen, daß die Bischöfe auf ihrer Frühjahrsvollversammlung vom 12. bis 15. März in Altötting einzelne Fragen des neuen CIC behandeln werden. Mit der Bekanntgabe von Entscheidungen ist noch nicht zu rechnen.

In einigen Punkten ist die Rechtslage allerdings schon *geklärt*. So hat die Deutsche Bischofskonferenz (wie auch die Österreichische) von der in c. 502 § 3 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufgaben des „Collegium consultorum“ den *Domkapiteln* zu übertragen. Von Rom positiv entschieden wurde der Antrag der Bischofskonferenz, das bisherige Partikularrecht einheitlich in den deutschen Bistümern in Geltung zu belassen, nach dem die Verwaltung und Vertretung des Ortskirchenvermögens einem gewählten Gremium übertragen ist. Der CIC sieht demgegenüber vor, daß der Pfarrer für die Vermögensverwaltung zuständig ist, bei der ihm ein Pfarrverwaltungsrat helfen soll (c. 537), und daß der Pfarrer allein die Pfarrei bei Rechtsgeschäften vertritt (c. 532).

In den eigentlich *sensiblen Fragen* stehen dagegen Klärungen noch aus. Das gilt zunächst für das Thema *Pfarrgemeinderat*, das in der Bundesrepublik die erste Kontroverse im Blick auf Sinn und Auswirkungen von Bestimmungen des neuen CIC auslöste (vgl. HK, Juni 1983, S. 284). Bekanntlich sieht das neue Kirchenrecht einen „Pastoralrat“ auf Pfarreebene vor, dessen Errichtung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des jeweiligen Diözesanbischofs gestellt ist, der ausschließlich beratenden Charakter hat und dessen Vorsitz der Pfarrer führt (c. 536). Die interne Meinungsbildung darüber, ob die aufgrund des Würzburger Synodenbeschlusses „Räte und Verbände“ in den deutschen Bistü-



mern geschaffene Institution Pfarrgemeinderat mit den Bestimmungen des CIC vereinbar ist oder ihnen widerspricht, scheint inzwischen zu dem Ergebnis geführt zu haben, daß für die Weitergeltung der bisherigen Regelung eine förmliche römische Erlaubnis eingeholt werden muß. Wie das Ergebnis der Diskussion innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz und der notwendigen Gespräche mit Rom in dieser Sache aussehen wird, läßt sich im Augenblick noch nicht absehen. In jedem Fall hat die Unklarheit über den künftigen Status der Pfarrgemeinderäte vielfach Verunsicherung ausgelöst.

Für einige Unruhe sorgten und sorgen auch die Bestimmungen des CIC zur *Laienpredigt*. Zwar erlaubt das neue Kirchenrecht in c.766 unter bestimmten Umständen die Laienpredigt (nach den Vorschriften der Bischofskonferenz) und hebt damit das noch im CIC von 1917 enthaltene generelle Verbot auf. Jedoch wird in c.767 eingeschränkt, daß die Homilie in der Eucharistiefeier dem Priester oder Diakon vorbehalten ist. Durch die Bestimmungen des CIC wird die für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz mit dem Reskript der Kleruskongregation vom 20. November 1973 (vgl. HK, Januar 1974, S. 56) „ad experimentum“ gegebene und bis zum Inkrafttreten des CIC verlängerte Erlaubnis für Laien zur Predigt in der Eucharistiefeier außer Kraft gesetzt. Damit ist die in der Bundesrepublik (wie auch in der Schweiz) zwar nicht generell, aber doch vielfach geübte Praxis der Predigt von Laien (vor allem Pastoralreferenten) in der Meßfeier kirchenrechtlich verboten.

Ob sich in Rom nochmals eine *Ausnahmeregelung* wie vor zehn Jahren während der Würzburger Synode erreichen läßt, muß als unwahrscheinlich gelten. Darauf deutet jedenfalls ein Brief des Präfekten der Kleruskongregation, Kardinal *Silvio Oddi*, an Kardinal *Johannes Willebrands*, damals noch Erzbischof von Utrecht, hin. In dem vom 6. August 1983 datierten Schreiben (der Text findet sich in *Archief van de Kerken*, November 1983, S. 24–26) übte Kardinal Oddi scharfe Kritik an den von den niederländischen Bischöfen in Rom zur Approbation vorgelegten Richtlinien für die Anstellung von Pastoralreferenten. Dabei wies er ausdrücklich darauf hin, daß Laien die Homilie in der Meßfeier verboten sei, und zitierte den einschlägigen c.767 des CIC.

Wie sich die Deutsche Bischofskonferenz in Sachen Laienpredigt verhalten wird, bzw. ob sie sich in Rom überhaupt für eine Regelung im Sinn der bisher für ihren Bereich gültigen Bestimmungen verwendet, oder doch für eine eingeschränkte Regelung mit Ausnahmemöglichkeiten eintritt (Kasuisten sehen die Möglichkeit, daß die Predigt eines Laien unmittelbar vor oder nach der Eucharistiefeier gehalten werden dürfe), ist noch offen.

Die Schweizer Bischöfe wollen sich dem Vernehmen nach gegenüber Rom für eine Weiterführung der Praxis der Laienpredigt auch in der Eucharistiefeier einsetzen; die österreichischen Bischöfe verweisen in ihrem Dekret auf die nach beiden Richtungen auslegungsfähige Formulierung ihrer Richtlinien von 1971.

## „Zeit der Anwendung, nicht der Diskussion“

Die *Auswirkungen des CIC auf das Leben der Kirche* beschränken sich nicht auf die in den nächsten Monaten vorzunehmende Anpassung des teilkirchlichen Rechts, sondern reichen wesentlich weiter. Schließlich geht mit Promulgation und Inkrafttreten des CIC die nachkonziliare Phase der Experimente und Provisorien zu Ende, werden jetzt Strukturen der Kirche in vielen Bereichen normativ festgeschrieben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jede Einschätzung und Beurteilung dieser Wirkungen allerdings nur fragmentarisch und vorläufig sein, nicht zuletzt auch deshalb, weil der CIC sehr unterschiedliche Materien regelt, die in ihren konkreten Konsequenzen und in ihrem Gewicht für das kirchliche Leben nicht einheitlich bewertet werden können. Dennoch läßt die Art und Weise, wie in der Kirche mit dem CIC umgegangen und wie er benutzt wird, schon jetzt einige Schlüsse auf seine zukünftige Bedeutung zu.

Deutlich erkennbar ist der Wille des kirchlichen Gesetzgebers, dem neuen kirchlichen Gesetzbuch möglichst schnell und umfassend in der ganzen Kirche Geltung zu verschaffen. Diese Absicht läßt sich unschwer dem schon erwähnten Brief von Kardinalstaatssekretär Casaroli an die Bischofskonferenzen entnehmen. Mit einem Dekret der Ordenskongregation vom 2. Februar (*Osservatore Romano*, 3.2.84) wurden auch die Ordensoberen aufgefordert, die aufgrund des CIC notwendigen Änderungen in den jeweiligen Statuten ihres Ordens vorzunehmen, die dann vom nächsten Generalkapitel endgültig zu beschließen sind.

Auch Äußerungen des Papstes selbst läßt sich entnehmen, daß es ihm um die *konsequente und rasche Anwendung* des CIC zu tun ist. So betonte Johannes Paul II. in seiner Ansprache an die Römische Rota zu Beginn des Gerichtsjahres am 26. Januar (*Osservatore Romano*, 27. 1.84), die Zeit des „*ius condendum*“ sei jetzt zu Ende; das kirchliche Gesetzbuch sei auch mit seinen eventuellen Fehlern und Grenzen als vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung zu betrachten und verlange daher volle Beachtung: „Jetzt ist nicht mehr die Zeit der Diskussion, sondern die der Anwendung.“

Dieses *Drängen auf Anwendung* des CIC überrascht nicht: Schließlich gehört es seit Beginn des Pontifikats zu den Grundanliegen Johannes Pauls II., die katholische Weltkirche vor allem durch die Annahmung der verbindlichen und vollständigen Glaubenslehre und die Stärkung des kirchlichen Amtes zu stabilisieren und dabei auf die strikte Einhaltung der Normen auch im disziplinären Bereich zu drängen. Dem in Teilen der Hierarchie wie des Kirchenvolkes verbreiteten Wunsch nach klaren Verhältnissen und verbindlichen Festlegungen kommt schon allein die Tatsache der Promulgation eines neuen kirchlichen Gesetzbuches entgegen, noch unabhängig von dessen Einzelinhalten.



Wie der CIC auch in Einzelbereichen zukünftig als *verbindliches Gerüst* für das kirchliche Leben dienen und damit den Spielraum für mögliche Entwicklungen und Experimente begrenzen soll, dafür liefert das im vergangenen Sommer veröffentlichte Dokument der Ordenskongregation über Grundelemente der Lehre der Kirche über das Ordensleben ein Beispiel (vgl. HK, August 1983, S. 345–347). Dort heißt es, der CIC setze die Lehre der Kirche aus der Konzils- und Nachkonzilszeit über das Ordensleben in kanonische Normen um. Er sei die juristische Grundlage der Kirche für das Ordensleben, sowohl für die Bewertung der nachkonzilianten Experimentierphase wie im Blick auf die Zukunft.

### Schwachstellen: Laien und Kollegialität

Es gibt vor allem zwei Felder, auf denen die einschlägigen Aussagen des CIC zur Verstärkung und Begünstigung problematischer Entwicklungen beitragen könnten, die sich in der Kirche gegenwärtig beobachten lassen. Zum einen sind die Bestimmungen des Gesetzbuches über die *Aufgaben der Laien in der Kirche* einem weiteren Ausbau der Mitarbeit und der Mitverantwortung der Laien nicht förderlich, wobei sich die Ausgangslage je nach den Gegebenheiten der einzelnen Ortskirchen natürlich unterschiedlich ausnimmt. Auf Defizite des CIC in diesem Bereich wurde in Stellungnahmen zum neuen Kirchenrecht schon verschiedentlich hingewiesen (vgl. HK, März 1983, S. 131).

Für die Kirche in Deutschland steht dabei vor allem das weitere Schicksal der Räte auf den verschiedenen Ebenen zur Debatte. Der Beschluß des Regensburger Bischofs *Manfred Müller*, den Diözesanpastoralrat in seinem Bistum abzuschaffen (vgl. HK, September 1983, S. 432), muß in dieser Beziehung als ein bedenkliches Indiz gewertet werden. Immerhin befindet sich dieser Beschluß in Einklang mit dem CIC, der den Pastoralrat (c. 511) im Unterschied zum Priesterrat nur als fakultatives Gremium vorsieht. Und der Verweis von Kardinal Höffner auf die Bestimmungen des CIC über das Plenar- und Provinzialkonzil im Zusammenhang der Diskussion über eine neue Gemeinsame Synode (vgl. HK, Februar 1984, S. 92) macht deutlich, daß das Kirchenrecht der Wiederbelebung eines Beratungs- und Beschlußforums wie der Würzburger Synode entgegensteht.

Was die *liturgischen Dienste* betrifft, die nach dem CIC unter bestimmten Bedingungen Laien übertragen werden können (c. 230), läßt die restriktive Auslegung aufhören, die Kardinal Oddi in seinem erwähnten Brief an Kardinal Willebrands über den Einsatz von Pastoralreferenten den entsprechenden Kanones gibt: Er verweist auf die im CIC genannte Bedingung, nach der Laien solche Dienste „*deficientibus ministris*“ ausüben können und merkt an, daß diese Bedingung für die Niederlande wohl nicht erfüllt sei. Hier zeichnet sich eine Tendenz ab, die unter Umständen auch auf die Stellung der Pastoralreferenten in deutschsprachigen Diözesen Auswirkungen haben wird.

Verstärken könnte der CIC nicht nur die kirchenamtlich vielfach wieder gewachsene Reserve gegenüber der Mitsprache von Laien und *Anzeichen eines neuen Klerikalismus*. Er bietet in seinen Aussagen über den päpstlichen Primat und die bischöfliche Kollegialität auch eine Rechtsgrundlage für *zentralistische* und *primatale* Tendenzen mit den entsprechenden Konsequenzen für das Leben und die Eigenständigkeit der Ortskirchen. Das gilt trotz der von vielen Kanonisten festgestellten Aufwertung des Bischofsamtes im neuen kirchlichen Gesetzbuch.

So wurde in einer Erklärung der Stiftung Concilium (vgl. Concilium Heft 8/9, 1983, S. 585–586) beklagt, daß im neuen CIC vielfach die Gewalt des Papstes hervorgehoben wird, daß dem Ökumenischen Konzil aber kein eigenes Kapitel gewidmet ist. Durch die Bestimmungen des CIC werde eine für das *ökumenische Konzil* nachteilige und gefährliche Entwicklung eingeleitet; es sei nicht mehr als eigenes Rechtsinstitut der katholischen Kirche genügend vom Primat abgesetzt. „Die traditionelle Verfassung der katholischen Kirche, die im ökumenischen Konzil das fundamentale synodale Element betrifft, ist durch Inhalt, Form und systematische Anordnung der entsprechenden Rechtsmaterie angetastet worden.“

In einem Beitrag für „La Croix“ (13. 10.83) hat sich *Yves Congar* dieser Kritik am CIC angeschlossen. Gleichzeitig hat er sie über die Aussagen zum Konzil hinaus auf die Bestimmungen über die *Bischofssynode* (cc. 342–348) erweitert. Congar bedauert, daß man bei den Aussagen über die Synode bei der Konzeption stehengeblieben sei, die sich seit der Schaffung dieser Institution herausgebildet hat, nämlich bei der Bischofssynode als einem reinen Beratungsorgan für den Papst.

Im übrigen war gerade die letzte, entscheidende Phase der Codexreform nicht gerade ein Lehrstück für die praktische Bedeutung der bischöflichen Kollegialität in der Kirche. So wurde weder das Schema von 1980 noch das von 1982 den Bischöfen offiziell zur Stellungnahme und Beurteilung vorgelegt; die Erweiterung der CIC-Reformkommission, die Johannes Paul II. nach Erstellung des Schemas von 1980 vornahm, war für eine vielfach gewünschte umfassende Konsultation des Episkopats nur ein schwacher Ersatz. Offensichtlich hatte aber der Wunsch nach einer möglichst raschen Fertigstellung des neuen CIC Vorrang.

### Der CIC ist kein Denkmal

Es wird sich jetzt im laufenden Prozeß der Anwendung und Ausfüllung des neuen Gesetzbuches durch die Bischofskonferenzen zeigen, welchen *Spielraum* Rom den Teilkirchen angesichts ihrer je besonderen Strukturen und Probleme gewährt, ob auch in wichtigeren Fragen eher großzügig oder aber restriktiv entschieden wird. Die Klarstellung der Glaubenskongregation zum c. 1374 (vgl. HK, Januar 1984, S. 4–5) ist nicht gerade ein hoffnungsvoll stimmendes Indiz.

Für die offizielle Auslegung des CIC ist allein die „Kom-



mission für die authentische Interpretation des CIC“ zuständig, die Johannes Paul II. mit einem Motu proprio vom 2. Januar 1984 (vgl. den Text in *Osservatore Romano*, 2. 2.84) ins Leben rief. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern (darunter zehn Kurienkardinälen) und 26 Kirchenrechtlern als Konsultoren (darunter Prälat *Heinrich Flatten*, Köln, und die Münchner Professoren *Winfried Aymans* und *Heribert Schmitz*). Zum Pro-Präsidenten der Kommission ernannte der Papst den venezolanischen Erzbischof *Rosalio José Castillo Lara*, der seit dem Tod von Kardinal Felici die CIC-Reformkommission leitete (Sekretär der Kommission wurde der spanische Kirchenrechtler *Julian Herranz*, ein Priester der Personalprälatur *Opus Dei*). Mit Errichtung der Interpretationskommission (eine ähnliche Institution war auch nach Inkrafttreten des CIC von 1917 geschaffen worden) hob Johannes Paul II. formell die CIC-Reformkommission sowie auch die Päpstliche Kommission zur Interpretation der Dekrete des Zweiten Vatikanums auf (Nr. IV des Motu proprio).

Auch die Notwendigkeit einer solchen Kommission macht deutlich, daß die Rechtsentwicklung in der katholischen Kirche nach Inkrafttreten des neuen CIC nicht einfach stillsteht. Darauf wurde auch in den bisherigen theologischen und kanonistischen Stellungnahmen zum CIC immer wieder hingewiesen. Man dürfe das neue Gesetzbuch nicht als kirchliches Denkmal des Jahres 1983 behandeln, sondern müsse es in den Lebensprozeß der Kirche einbeziehen, formulierte etwa *Winfried Aymans* in seiner als Arbeitshilfe von der Deutschen Bischofskonferenz publizierten Einführung in den CIC (Arbeitshilfen Nr. 31, 24. 1. 83)

In diesem Prozeß muß sich zunächst einmal zeigen, inwieweit die Normen des CIC nicht nur mit Ausführungsbestimmungen versehen und kirchenamtlich urgirt, sondern auch wirklich im Leben der Kirche *rezipiert* werden, nicht zuletzt vom Klerus. Gerade weil auch der neue CIC zu viele Einzelheiten gesamt-kirchlich normiert, ist vor auszusehen, daß er in Teilen nicht wirklich angenommen wird. In dieser Beziehung wird man nicht zuletzt den Umgang mit dem Kirchenrecht in den *Kirchen in der Dritten Welt* beobachten müssen, wo manche Bestimmungen vermutlich besonders wirklichkeitsfremd wirken oder nur schwer durchzusetzen sind.

Zum zweiten dürfte sich im Prozeß der Rezeption des CIC herausstellen, daß eine neue Diskussion über Eigenart, Möglichkeiten und Grenzen des Rechts in der Kirche geführt werden muß. Dazu könnte vor allem die Uneinheitlichkeit des neuen Gesetzbuches Anlaß geben. Es enthält ja nebeneinander klare Rechtssätze, theologische Definitionen und moralisch-spirituelle Appelle etwa zur Lebens- und Amtsführung von Priestern und Ordensleuten. Dazu kommen etliche Ungereimtheiten in der Systematik des CIC.

Schließlich ist der CIC dazu angetan, etliche *ekkesiologische Grundfragen* aufzuwerfen. Sie sind in der bisherigen Diskussion unter dem Stichwort CIC und Zweites Vatica-

num verhandelt worden. Johannes Paul II., der in „*Sacrae disciplinae leges*“ den Codex als Übersetzung der Ekklesiologie des Konzils in die Sprache des Kirchenrechts charakterisierte, hat in einer Ansprache vom 21. November 1983 das neue Gesetzbuch mit einer griffigen Kurzformel als das *letzte Dokument des Konzils* bezeichnet.

Daß der CIC in dieser Form ohne das Zweite Vatikanum nicht denkbar wäre, ist nicht zu bestreiten. Er ist allerdings vor allem Produkt und Erbe dessen, was *Hermann J. Pottmeyer* in einem kürzlich erschienenen Aufsatz als die „*zweispältige Ekklesiologie*“ des Konzils bezeichnet hat (*Hermann J. Pottmeyer*, Die zweispältige Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums – Ursache nachkonziliarer Konflikte. In: *Trierer Theologische Zeitschrift*, Heft 4, 1983, S. 272–283). Der neue CIC enthält zwar gewisse Ansätze zu einer am Leitbild „*communio*“ orientierten Ekklesiologie, die aber doch überlagert werden von einer konsequent hierarchologisch-primatial bestimmten Ekklesiologie.

### Die ökumenische Herausforderung

Genau an diesem Punkt liegt auch die eigentliche *ökumenische Relevanz* des CIC, der in den für das konkrete Zusammenleben der Kirchen wichtigen Einzelfragen (konfessionsverschiedene Ehe, Sakramentengemeinschaft) den nach dem Konzil erreichten Stand der Dinge weitgehend festhält, ohne darüber hinauszugehen. Schließlich ist ja die umfassende primatiale Vollmacht des Papstes, die den CIC ungeachtet aller anderen Akzente durchgängig prägt, der entscheidende *Stein des Anstoßes* sowohl für die orthodoxen wie für die reformatorischen Kirchen. Welche Konsequenzen der im Ersten Vatikanum definierte und im Zweiten Vatikanum uneingeschränkt bestätigte Jurisdiktionsprimat des Papstes für die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Lebens nach wie vor hat, läßt sich nirgends besser und anschaulicher studieren als am neuen Kirchenrecht.

Bisher liegen nicht allzu viele Stellungnahmen und Analysen zum CIC aus anderen Kirchen vor. Das mag in bezug auf den Protestantismus damit zusammenhängen, daß für die evangelische Theologie und Kirche sich gerade das katholische Kirchenrechtsdenken sehr fremd ausnimmt und dementsprechend *schwer nachvollziehbar* ist. Das Interesse richtet sich am ehesten noch auf die mehr praktischen Fragen wie etwa das Eherecht (vgl. *Erwin Wilkens*, Vatikanischer Trauring, Ehefragen im neuen Codex, in: *Evangelische Kommentare*, Februar 1984, S. 74–77. *Wilkens* kommt in seinem Beitrag zu dem Schluß, es sei nicht zu übersehen, daß die klassischen, vorökumenischen Positionen nach wie vor die Struktur des Rechts bestimmen, wenn sie auch nach einem mühseligen Änderungsprozeß abgeschwächt seien). Der neue CIC könnte aber im ganzen ein wichtiger Anstoß dazu sein, im künftigen ökumenischen Dialog entscheidende Punkte nicht zu übersehen und die theologischen Probleme nicht zu isolieren.

*Ulrich Rub*